



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchenthumbach (Bestattungsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Grabgebühren und Fälligkeit

§ 4 Leichenhausgebühr

§ 5 Sonstige Gebühren

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Inkrafttreten

Anlage zu § 3 und § 5

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchenthumbach (Bestattungsgebührensatzung)

vom 21. 06. 2010

Aufgrund der Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 G vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), erlässt der Markt Kirchenthumbach folgende Satzung über die Gebühren über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Kirchenthumbach.

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Kirchenthumbach erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben
 - a. Eine Grabgebühr (§ 3)
 - b. Eine Leichenhausgebühr (§ 4)
 - c. Sonstige Gebühren, die bei dem Bestattungsunternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, als die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargung,
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausstattung mit Trauerschmuck.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt Kirchenthumbach gesonderte Vereinbarungen über die Kostentragung treffen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grabgebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Grabgebühr entsteht
- a. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b. im Falle des § 2 Abs.1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragsteller durch den Markt Kirchenthumbach,
 - c. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung
 - d. im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50 €

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch den bestellten Bestattungsunternehmer des Marktes Kirchenthumbach in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2006 außer Kraft.

Kirchenthumbach, den 21. Juni 2010
Markt Kirchenthumbach

Fritz Fürk
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zu § 3 und § 5 der Gebührensatzung des Marktes Kirchenthumbach

Gebührentatbestände		Gebühr in €
---------------------	--	-------------

1. Grabgebühren:

1.1 Kindergräber	pro Jahr	6,50 €
1.2 Reihengräber	pro Jahr	12,00 €
1.3 Einzelgräber	pro Jahr	24,00 €
1.4 Doppelgräber	pro Jahr	48,00 €
1.5 Mehrfach-/Familiengräber	pro Jahr	72,00 €
1.6 Gruften	pro Jahr	96,00 €
1.7. Urnengräber	pro Jahr	11,40 €

1.8 Für Urnen, die in anderen Gräbern als in Urnengräbern nach 1.7 bestattet werden, wird die Gebühr entsprechend der Gebühr für die Gräber, in denen sie beigesetzt werden, festgesetzt.

1.9 Für den Wiedererwerb einer Grabstätte (Verlängerung des Grabnutzungsrechts) gilt der Jahresbeitrag in Nr. 1

2. Benutzung sonstiger Bestattungseinrichtungen:

2.1 Benutzung der Leichenhalle	pro Sterbefall	50,00 €
--------------------------------	----------------	---------

3. Sonstige Gebühren:

3.1 Genehmigung eines Grabmals		15,00 €
3.2 Genehmigung einer Gruft		77,00 €
3.3 Umschreibung eines Grabnutzungsrechts nach § 15 a Nr. 6 Friedhofs- und Bestattungssatzung		5,00 €
3.4 Umschreibung eines Grabnutzungsrechts nach § 15 a Nr.16 Friedhofs- und Bestattungssatzung		8,00 €
3.5 Erteilungen einer Zulassung für Gewerbetreibende		
- Zweijahreserlaubnis		26,00 €
- Einzelerlaubnis		10,00 €

3.6 Genehmigung einer Ausnahme von der Bestattungsfrist **5,00 €**

**4. Sonstige, nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung
erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen
oder Einvernehmen, die nicht unter Nr. 2.1 bis 2.6 fallen**

5. Sonderleistungen:

**Vergütungen für Leistungen, die in dieser Bestattungsgebührensatzung
nicht vorgesehen sind, unterliegen einer besonderen Vereinbarung mit dem
Markt Kirchenthumbach, soweit es sich nicht um Gebühren nach dem
Kostengesetz handelt.**

6. Sonstige Gebühren nach § 5 (Bestattungsunternehmen):

6.1 Ankleiden und Einsargen der Toten

- Erwachsene **51,00 €**
- Kinder bis 10 Jahre **26,00 €**
- Desinfektionsmittel für Einsargung **16,00 €**

**Überführung – Leichenwagen einschließlich der Träger
vom Sterbeort im Geltungsbereich des Vertrages bis zur
Leichenhalle** **105,00 €**

6.2 Bergen von Unfalleichen bzw. bei unnatürlichem Tod **nach Situation**

- Überführung vom Unfallort zum Leichenhaus** **113,00 €**
- Ankleiden und Einsargen der Toten**
- Erwachsene **77,00 €**
- Kinder **31,00 €**
- Desinfektionsmittel für Einsargung **16,00 €**

**Leichentransport außerhalb des Gemeindegebietes
je nach Kilometer-Leistung (pro gefahrenen Kilometer z. Zt. 1,35 €)**

Sonn- und Feiertagszuschlag bei Überführung **31,00 €**

6.3 Aufbahren und Schmücken

- Erwachsene **23,00 €**
- Kinder bis 10 Jahre **6,00 €**
- Leuchter mit Pflanzenschmuck **16,00 €**

6.4 Öffnen und Schließen eines Grabes

- Erwachsene **153,00 €**
- Kinder bis 10 Jahre **51,00 €**

6.5 Tieferlegung

- Erwachsene 215,00 €
- Kinder bis 10 Jahre 61,00 €
- Bei Urnenbeisetzung
- Erwachsene und Kinder 61,00 €

Kompressoreinsatz pro Stunde 26,00 €

Wasser aus Grab pumpen (bei Bedarf) 23,00 €

Exhumierung und Umbettung je nach Situation

6.6 Gräber ausschmücken

- Grabmatten einschließlich Leistung 31,00 €
- Grabschalung bei Bedarf 13,00 €

6.7 Überbringungen der Kränze und Schalen von der Leichenhalle

- zum Grab einschließlich Umschichtung 13,00 €
- Tätigkeit während der Aussegnung 13,00 €
- Tätigkeit während der Beerdigung 13,00 €

Reinigung der Kühlvitrine 10,00 €